

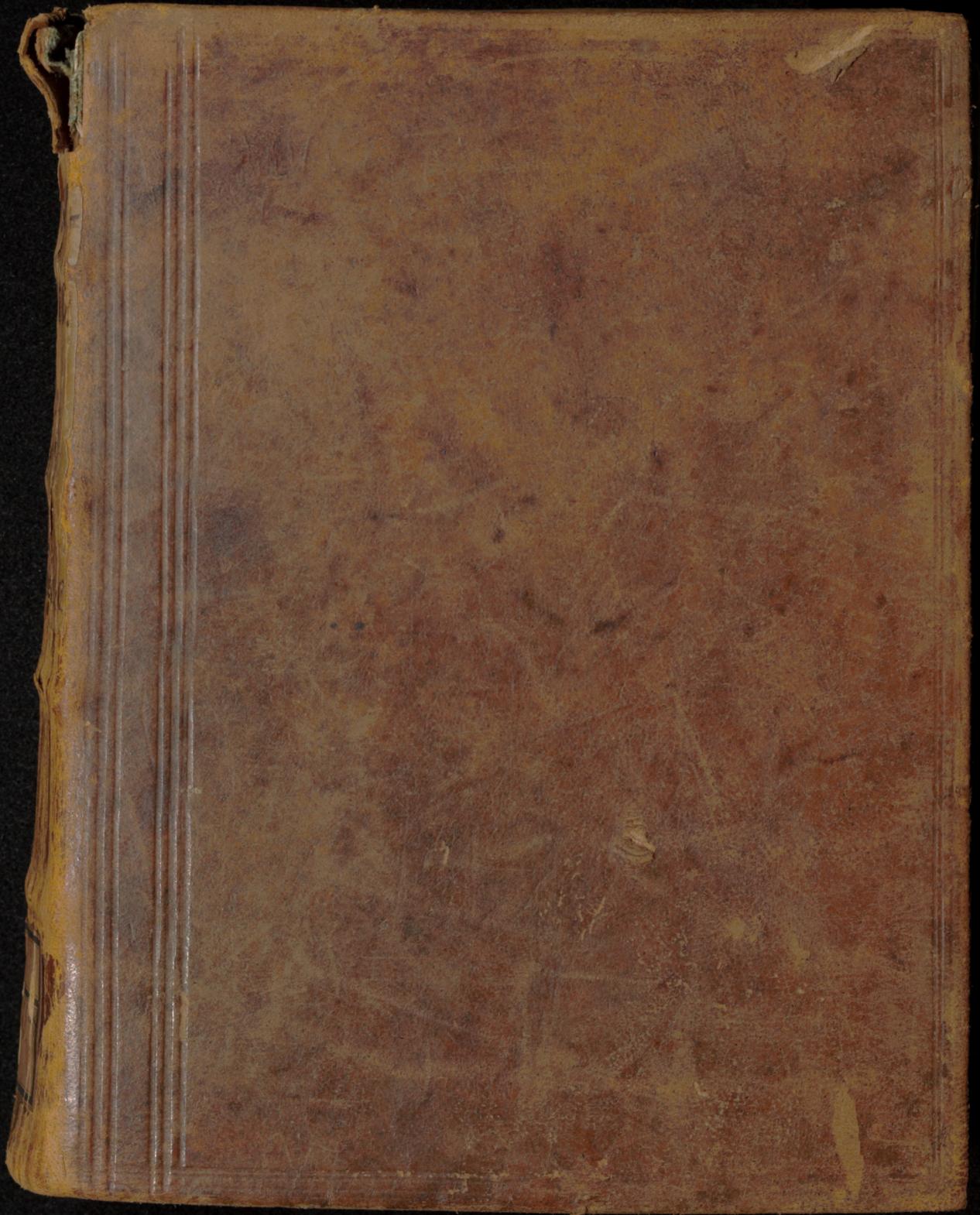
## **Copia derer neuesten Kayserlichen Verordnungen in der Mecklenburgischen Landes-Angelegenheit vom 26. Septembr. 1735.**

[S.l.], [1735]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn82866580X>

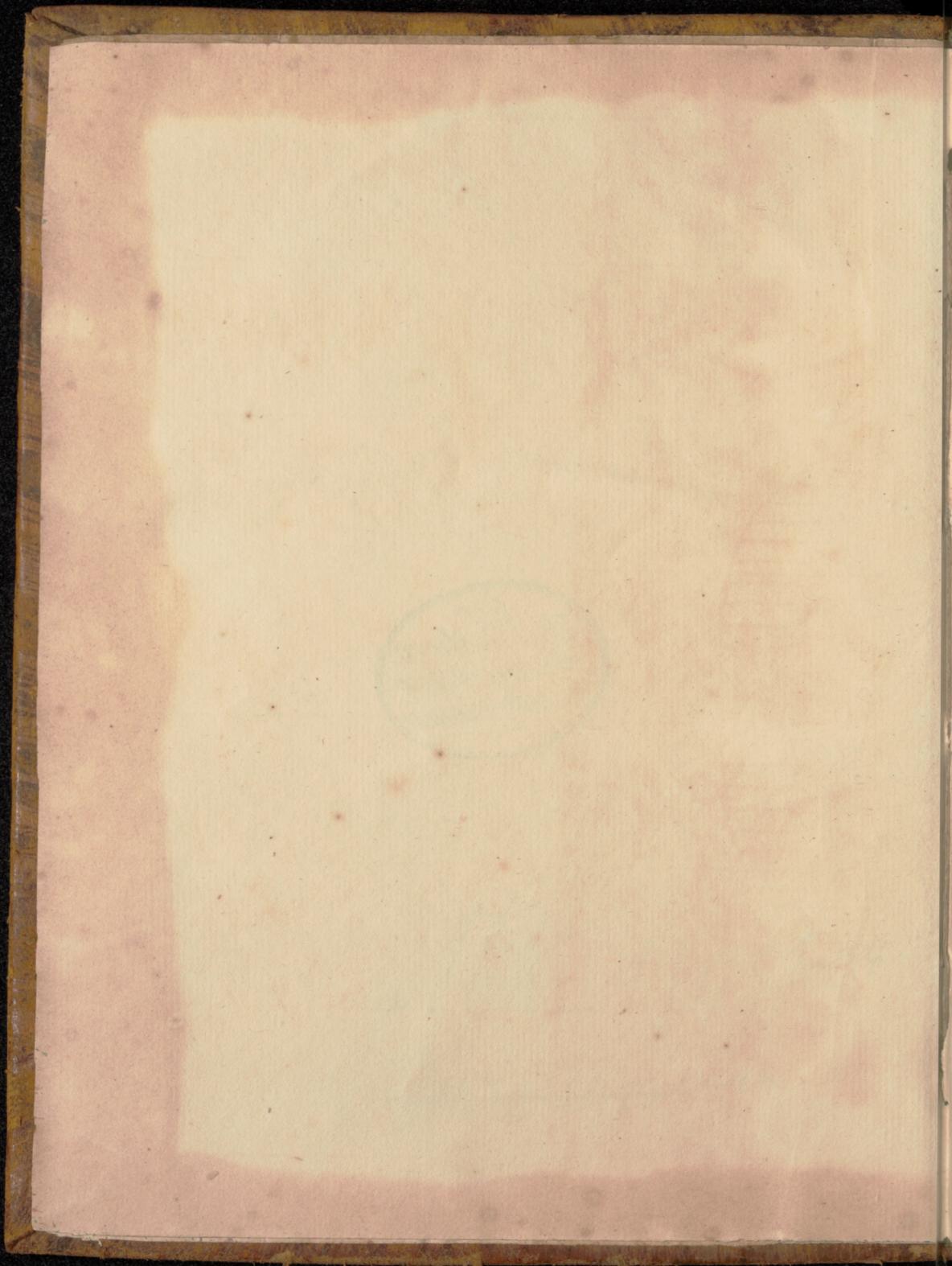
Druck Freier  Zugang





Mk - 1795<sup>1-44</sup>  
~~Ar - 1413<sup>1-44</sup>~~





*Faint, illegible handwriting, possibly a name or title.*

*Faint, illegible handwriting in red ink at the top of the page.*

243

*Faint, illegible handwriting in red ink in the middle of the page.*

*Faint, illegible handwriting in red ink at the bottom of the page.*

Käyserl. Resolutiones.

in

Mecklenburgischen  
Angelegenheiten.

1732 — 1740.

*[Faint, mirrored handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



*[Faint, mirrored handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

# REGISTER

M. Dec. xxxii.

d. 30 Octobr. in pct. nova Commissionis.

M. Dec. xxxiii.

d. 7 Mart. Copia Reversalium.

d. 25. Mart: Entwurf die 1723. 1724. 1726 u. 1727  
auff den Landtagen ausgebrachte  
Landes Taxordnung.

Dito. Von modo contribuendi.

Dito. Von Übermaße bey den Landkassen.

Dito. Von der Ritterstaff Befähensforderung.

Dito wegen das Fürstenthum Suerin.

d. 13 April wegen der Stadt Rostock.

M Dec. XXXIII.

dis Apr. Patent für Autontung von  
Commissionen.

Novo Commissiones.  
Bestellung der Landräthe  
Bestellung der Patronats Pfarren.

22 Junij Copie communicirung der  
Reverfalien.

27 Septembr. Nova Commissiones von der  
Ordinan. Augulngreifstau.

23 Novbr. Pardons Patent an die Fre  
mutuanten mit Außweisung  
der Rädelführer.

M. Dec. XXXIV.

- d. 17 April: Käyser's Rescript  
auf dem K. von Preussen.  
Kurpf. zu Hannover.  
H. zu Wolfenbittel.  
H. Christian Ludwig.  
in Mecklenb. Ritterf. d. 16.  
H. C. Leopolds Prinz am H. v. Hölstein.  
v. in Mecklenb. in Jüterb.
- d. 5 Juny an die beyden Puffancen  
wegen Frau's Ziehung der Trouper.
- d. 12 Juny wegen negociierung der exe-  
cutions Kosten.
- d. 21 August: Saß zugleich 500 Rthl. vor der 80.  
Kasse zu negotieren.  
Von Übernahme der Schwarzbirger  
Hölzer.
- d. 23. Sept: Von Signifikat der 50 Rthl. welche  
zum march d. 1. Böcker, Hanno-  
ver wegen losen.

M Dec XXXIV.

d. 12 Novbr. { von Wahl und presentation der  
Landkathe.  
von Befähigung der Stadt Rostock.

d. 18 Novbr. { Von der Special hypothecque von  
das Sauß Br. Lüneburg. hieraus  
übertragung der Caffee an  
H. Christoph. Ludewig  
Neben für Hannover  
beschrieben auf Br. Wolfenbittel.  
Avocatura an den Commendanten  
zu Suern.

d. 20 Novbr. erogation von dem allfligen  
Landtag.

M. Dec. XXXV.

11. Martii Introitus und die Gold' auffnahm.  
von Ritter und Landf. H.  
Antwort auf Dr. K. v. Freussen  
Protestation.

27. May.

Introitus  
der

Uebersetzung des Wolfenbüttel'schen  
anteils an der Speciel hypotheque.  
nach: Dr. K. von Freussen. Protestation.  
Ungewisse Bestimmung der Stadt Luern  
und Bestimmung der Justiz Collegien.  
nach dem Präsidenten Crugolaggen.  
Instruction zu Administration  
der Landw. Güter.  
Ungewisse der Stadt Rostock.

27. Juny die Specielle hypotheque ausgelegt

2. July wiederholte Protestation Dr. K.  
von Freussen.

M. Dec. XXXV.

nova Commissiones: in pecto de  
verborum.  
d 26. Septbr.) von neuem Landkäuffen  
der Administration der Cassen.  
der Graffsch. Herbestern von  
H. Leopold in Wismar.  
Antwort auf der H. Freysen  
Protestation.

M. Dec. XXXVI.

27 Febr. Wegene Insatzung der Stadt Rostock.  
19.

21 Febr. transcriptio conservatorum  
auff Woyenbittel.

6. Mart. Entschaidung von General Tilly,  
und die tumultuanten.

3. Aug. von Landtag zu Buben.  
cum Rescripto an die Landstände.  
1) Zurahlung der H. v. Schwarzburg.  
2) Einrichtung des Armerwesens.  
Schreiben an die Stadt Jena vom Licent.  
an H. v. Dr. wegen die 4. Artikel.

11. Sept. wegen Wiedereröffnung der Justiz  
Collegien.  
Reduction der Commissions Nitz.

11. Nov. Dec. XXXVII.

20. Jan. Patrozinus das Land und Best  
12. Jan. Gericht und des B. v. Strelitz con  
currence Jabrg.

17. Jan. Urtheil über die unvorsichtige  
Bürger aus Köbel.

02 April Von der Garnison in Ro.  
stock

18. Junij Erneuerung der Hofmeister  
und Schwarzbürger Capitu  
lation Patrozinus

20. Septbr. Johann Hahn v. Dyckhoff.  
die Superintendenten

23. Octobr. Vieregg und Winterfeld.

M. DCC. XXXVIII.

d. 27. Febr. Verlaug und der Ritterstatt  
Seladoff Kuznung  
7 Hannoverse Caffa Kuznung.  
3) Von Hahn - zu Dyckhoff.  
2) die Bielkuffe Forderung  
5) Rostock gha Land und Goffgericht.

P. Christian Ludewigs Protesta  
tion gegen der Seladoff Kuznung.

d. 18 Jun. K. Freyffische Protestation.

d. 1 April } Bürger M. und Rast in Rostock  
d. 30 dito } contra Doctores privatos.  
d. 1 August }  
d. 18. dito }

d. 14 April Kieregg und die außersaude Notarien.  
d. 1. Martii. Töppel. in peto appellationis.



M. Dec. xxxviii

d. 1 Augusti aulaganß Die Schwarzburger  
die Besatzung in Rostock.

d. 1. Augst. Erneuerung der capitulation  
mit den Ouborgerns Kolenen.

d. 4 Augst. Paronem.

d. 8 Augusti Des von der Luhe Debitwesen  
Anton Brud.

d. 9. Sept. { Magistrat in Rostock contra  
Doctores privatos.  
    { Witte et Schütt Grüßfordern  
    { in Daise.

M. DCC. XXXVII.

d. 7. Octobr Ten Landtag und Sabtag  
äußere Borromunsa  
auklegung

18 Octobr in unordn. Priesterwahl  
zu Dobberten Vertrag.

d. 20. Octobr. v. Wendessen in peto Spoti  
et violentiarum

d. 2. Octobr. L und R. in Rostock: contra  
d. 27. d. Doctores et prebato.

d. 27. Oct. Woyen in Fictouen

d. 30. Oct. wegen das Ambt Dobran zu  
Erziehung des Kittens Geist Gelehrten

M. DCC. XXXIX.

d. 30 Jan. von Lilienstrenge

d. 25. Febr. von der Zuße in peto debiti.  
in demnificationis.

d. 9. April. v. Gusmann.

d. 14. Apr. { Jäger oder Berth. von Schumann  
v. Lilienstrenge  
v. Holländ.  
Quid h. zu R. gegen die Her.  
Infirmit. Hospitalis.

d. 6. Mart. Rostock: wegen der Käyserl.  
werbungen.

d. 15. Mart. wegen das Dessen auf Suenn

d. 18. Marti? Saturnus die Holsteiner Truppe.

d. 20. April

d. 4. May } Rostock contra Doct. privates  
} Cammerl. v. Halberstadt.

d. 5. May  
d. 15. Okt. 1717  
F. 1717

d. 14. August. Von Zuße in peto debiti.  
clm. Supplemento v. 3. d. 25. Decemb.

Sammlung  
Kaiserl. Resolutionen  
an der  
Commissions Cassa  
Directoren.

privat<sup>en</sup> angelegenheiten.  
im Drucke

*[Faint, illegible handwriting]*

Sanctus

Agnes

Compassion

Stabat Mater

Private Legation

in



LIBRARY  
UNIVERSITY OF  
MESSOLUTUM  
DECRETORUM  
IN  
MAY 18 1871  
MAY 18 1871

## C O P I A

derer neuesten

Kayserslichen

Verordnungen

in der

Mecklenburgischen

Landes-Angelegenheit

vom 26 Septembr. 1735.

---

Gedruckt im Monath October.

C O P I A

der ersten

Rathschreiben

Erwählungen

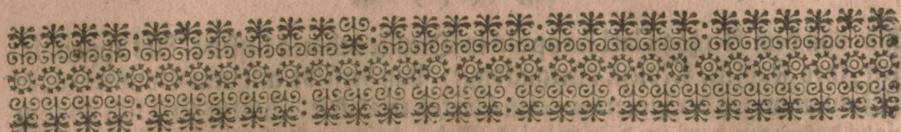


Bestimmung

Landes-Verordneten

vom 26. September 1737.

Druck im Druck-Verlag



Lunæ 26 Septembr. 1735.  
 Mecklenburg contra Mecklenburg novæ  
 Commissionis.

Publicatur Resolutio Cæsarea über die den 4<sup>ten</sup> Julii und 5<sup>ten</sup> Septembr.  
 erlassene allerunterthänigste Reichs-Hofraths-Gutachten:

Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths beide allers  
 unterthänigste Gutachten vom 4 Julii und 5 Septembr. anni curr: allergnäd  
 igit approbiret, deme zu Folge cum inclusione der Fürstl. Schwarzburgis  
 schen Exhibitorum vom 8 und 9 Augusti a. c.

1. Fiat Rescriptum an den Hrn. Herzog Christian Ludwig, als Kay  
 serl. Commissarium, des Inhalts:

**I**hro Kayserl. Majest. hätten sich aus seiner, des Commissarii, allerunter  
 thänigsten sub pto den 5 May a. c. exhibirten Anzeige vortragen lassen/  
 wie der Herzog Carl Leopold den Lauff der heilsahmen Justiz durch  
 wiederrechtliche Rescripta zu hemmen suche, auch, wenn die Sache in termi  
 nis executivis siehe, die Execution zu verbieten, oder hingegen den unschuld  
 igen Theil damit zu belegen befohlen. Wann nun dergleichen Verfahren und  
 Rescripta allen Rechten entgegen; Als habe Er Commissarius Autoritate  
 Cæsarea denen Justiz, Sankellehen und Gerichten in denen Mecklenburgischen  
 Landen anzubefehlen, auf dergleichen des Herzogs Carl Leopolds an sich wie  
 derrechtliche Befehle und Verordnungen sich nicht zu kehren, sondern ihr Ambe  
 deme ohngeachtet ihren besten Wissen und Gewissen nach zu thun / wie es denn  
 Ihro Kayserl. Majest. bis zu besserer des Herzogs Carls Leopolds Begreiff  
 ung wegen der Justiz, Collegien bey demjenigen lediglich liessen, was allers  
 höchst Dieselbe bereits den 2 May a. c. an Jhn Commissarium rescribiren  
 lassen.

2. Nachdem auch sub eodem præsentato, wie nicht weniger den 16 May  
 von Ihme/ Commissario, die Anzeige geschehen, daß nicht nur viele von denen  
 Hollstein, und Schwarzburgischen im Lande liegenden Troupen, sondern  
 auch so gar von der jetzigen Guarnison in Schwerin nebst denen bey Wieder Bes  
 setzung dieser Stadt gefangen genommenen Leuten desertirten, und sich zu Wis  
 mar

mar von dem Herzog Carl Leopold in Dienste nehmen ließen; Als approbirten Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst, daß derselbe mit dem Gouverneur zu Bismar wegen der Deserteurs ein Cartel errichtete, hätten auch sub eodem dato deswegen dem an dem Königl. Schwedischen Hof abgeschickten Grafen von Herberstein das nöthige rescribiret.

Ihro Kayserl. Majest. könnten aber im übrigen nicht billigen/ daß die bey Wiederbesetzung der Stadt Schwerin gefangen genommene Leute nicht genauer verwahret, und ihnen Gelegenheit fortzugehen gegeben worden. Wie dann ohnedem denenselben kein anderes Tractement gebühret hätte, als es bey Gefangenen sonst geschieht.

Im übrigen/ damit allem außs neue zu besorgenden Tumult vorgebeuget werde; So habe Er mit denen commandirenden Officiers der Hollstein- und Schwarzburgischen Troupen in Zeiten zu überlegen, wie am Besten vorzukommen, auch dagegen die nöthige Anstalt ohnverweilet vorzukehren, oder, falls sich ein Anstand findet, ohne Zeit-Verlust sogleich an Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu berichten: Dabeneben auch auf die Ruhe und Sicherheit sowohl des ganzen Landes, als auch der Ritterschafft bedacht zu seyn, und da die Hollstein- und Schwarzburgische Troupen zu diesem Ende übernommen worden, dieselbe nach aller Möglichkeit auf erfodern darzu anzumenden, dabey aber lediglich bey denen von denen commandirenden Officiers angerathenen Anstalten es zulassen.

3. Nachdem Ihro Kayserl. Majest. nicht allein aus Herren Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen und Rudelstadt, sondern auch aus seines, des Hrn. Commissarii alhier substituierenden Geheimten Cansley-Raths Verpoodten Anzeige vom 9 Augusti a. c. mißfällig ersehen, daß die Herren Fürsten zu Schwarzburg, nachdem die neu gesetzte Termine zu Bezahlung ihres Rückstandes, abermahls/ und schon lange Zeit verflossen, ja so gar von Ihme Commissario dieselbe vor ohnmöglich ausgegeben werden wolle: So könnten allerhöchst Dieselbe nicht nachsehen, daß diese beyde Herren Fürsten, die so guthertzig zur Sicherheit der Mecklenburgischen Lande ihren Vorschuß angewandt und Ihro Troupen gestellet, immer von einer Zeit zur andern aufgezoget, und was mit Ihnen Authoritate Caesarea geschlossen worden, ohnbezahlt bleiben solte.

Es habe also Er Commissarius mit denen Landrätthen nochmahls zu berathschlagt, wie mit möglichster Menagirung des Landes, die prompteste und parateste Bezahlung diesen beyden Herren Fürsten verschaffet werden könne/ und gleichwie Er Herr Commissarius seinen Vorschlag hierüber in Zeit eines Monats ohnsehnbahr einzuschicken habe, also sey denen Landrätthen zu gleicher Zeit

Zeit unter heutigem Dato aufgegeben worden, auch ihr separates Gutachten in eben dieser Frist zu erstatten.

4. Obwohl Er Herr Commissarius nach reiterirten Kayserl. Befehlen die zu Einrichtung der Casse von denen Cammer, und Domainen-Gefällen taugliche Landräthe ehe und förmlicher als von Ihme geschehen/ hätte vorschlagen sollen / so wollen doch Ihro Kayserl. Majest. nunmehr aus der eingeschickten Liste der Landräthe zu solchem Behuff die beyde Landräthe von Ders auf Gerdeschagen und dem Landrath von Peterstorff hiemit allergnädigst adjungiret haben, wie Er denn Dieselbe ohne allen weitem Anstand und Aufschub dahin zu beeyndigen habe, daß Sie dieses ihr Officium in Conformität der bereits den 2ten May a. c. an Jhn Commissarium wegen der Fürstl. Mecklenburgis. Cammer, und Domainen-Gefälle erlassenen Instruction dergestalt genau und exacte mitführen sollen und wollen, wie Sie es gegen Gott und Ihro Kayserl. Majest. Sich zu verantworten getrauen, einfolglich in Verfolg angeführter Kayserl. Instruction, jederzeit dahin bedacht seyn, daß die Einnahme an gehörigen Ort richtig und zu rechter Zeit geschehe, die Ausgaben aber so reguliret werden, daß alle unnöthige Ausgaben abgeschnitten, hingegen die nöthige ordentlich und zu rechter Zeit bestritten werden mögen, wohin sonderlich die stipulirte Verpflegung der zur Sicherheit des Landes übernommenen Hollstein, und Schwarzburgis. Troupen, die Reichs, und Creysß-Præstanda, die Competenz, und Apanage-Gelder, auch die Capitalien und Zinsen, so an die Creditores, wie Sie ihrer Priorität nach, zu entrichten sind, bisher bezahlt werden, mit gehören. Zu welchem Ende dann diese Landräthe nebst einem von Ihme Herrn Commissario mit beyzusehenden Rath, den ganzen Statum Cassæ der Einnahm und Ausgab ohne allen Aufschub, und so bald, als nur möglich, ordentlich zu reguliren, und dahin zu sehen haben, daß die Ausgaben mit der Einnahme bestritten werden können, und zu dem Ende Ihro Kayserl. Majest. ein Rätliches Gutachten allerunterthänigst ertheilen sollen, auch dabey bemercken, was an Ausgaben erspahret werden und abgehen können, wie sie denn nicht weniger durch ihren Eyd gehalten seyn sollen, wenn auch nur die allergeringste Unordnung einschleicht, oder die Gelder nicht so gleich zu dem, was die Kayserl. Verordnungen mit sich bringet, angewendet werden solten, es Ihme Commissario anzuzeigen, und wo es nöthig, an Ihro Kayserl. Majest. Selbst in einem separaten Gutachten darüber zu berichten.

Ferner sollen sie offbesagter Instruction gemäß, alle Befehle, so wegen Auszahlung der Gelder, an den Cammer-Zahlmeister ergehen, eigenhändig mit unterschreiben, und nichts, als was Kayserl. Verordnungen nach zu bezahlen ist, auszahlen lassen, hingegen fleißige Obacht tragen, daß die auszahlende Gelder an gehörigen Ort und zu rechter Zeit und richtig bezahlet werden, und mit eis-

nem Wort, sich nach allem dem richten, was in besagter Instruction von Jhro Kayserl. Majest. vorgeschrieben ist.

Es habe also Herr Commissarius nicht nur diese beyde Landrätthe hier auf ohne Anstand zu beeydigen, sondern auch seines Orts alles dahin zu contribuiren, daß endlich einmahl das Cameral-Wesen in eine rechte Ordnung komme, auch ohne Vorwissen und Consens dieser beyden Landrätthe in Cammer-Sachen nichts vorzunehmen, vielweniger einseitig Selber von seinen Leuten einzufordern oder ausgeben zu lassen.

Im übrigen habe Er zwar, um diese Sache nicht aufzuhalten, sogleich diesen beyden Landrätthen einen seiner Leute zuzugeben, welcher nebst ihnen den Statum Activum und Passivum der Casse mit zu untersuchen, und wie es zu reguliren sey, an Hand zu geben habe, dabey aber habe Herr Commissarius in Verfolg vorherigen Kayserl. Verordnung binnen eines Monaths Frist denjenigen Rath anzuzeigen, welchen Er bey dem Cammer-Wesen gebrauchen will, und Kayserl. Resolution darüber allergnädigst zu erwarten, wie denn Jhro Kayserl. Majest. Ihme Commissario nicht verstaten könnten, daß Er dergleichen Chargen ohnangefragt besehe, und seinem Gutbefinden nach Besoldungen auswerffe: Sobald nun sein und der beyden obigen Landrätthe separate Gutachten von dem Statu Activo & Passivo der sämtlichen Cammer- und Domainen-Befälle einkommen werden; So würden Jhro Kayserl. Majest. nicht nur die von dem Herrn Commissario eingeschickte Rechnungen gehöriger Orten revidiren lassen, sondern auch über dasjenige, was Er des Land-Kassens wegen angebracht, allergnädigste Resolution ertheilen, und liege Ihm Herrn Commissario ob, durch Beschleunigung der Ihme aufgegebenen Casse-Untersuchung, die nöthige Ordnung dabey zu befördern, und sich keinen Verzug zu Schulden kommen zu lassen.

Die übrige Begehren aber, welche Er, der Herr Commissarius, den 22ten Augusti a. c. der zwey zu adjungirenden Landrätthen halber angebracht, sind den gestalften Umständen nach, keine statt.

5. Wird Ihme Commissario nochmahls anbefohlen, weder neue Bedienungen ohne vorhero bey Jhro Kayserl. Majest. anzufragen, es sey, in welchem Collegio es wolle, einzuführen, noch auch auf andre Weise, als Ihme noch legstens den 2 May a. c. vorgeschrieben worden, die ledig werdende Stellen zu besetzen.

6. Ob auch gleich Jhro Kayserl. Majest. Ihme Commissario nicht verwehren, jemand von seinen Rätthen alhier bey dem Kayserl. Hof-Lager zu halten, so könnten Kayserl. Majest. doch nicht geschehen lassen, daß solches auf die Kosten des Landes geschehe, und mit in Rechnung gebracht werde, sondern, es habe

Com.

Commissarius diese Ausgab aus dem seinigen, falls Er jemand seiner Rätthe hier zu halten gemeinet ist, billig zu bestreiten.

7. Hätten Sich Ihre Kayserl. Majest. allerunterthänigst vortragen lassen, was Er, Herr Commissarius, gegen die Kayserl. Resolutiones vom 2 May & 21 Junii a. c. vorgestellt. Sie könnten aber nicht begreifen, wie derselbe vorgeben dürffte, als wenn verschiedene Puncten derselben auf einen fehlsahmen Bericht beruheten, da doch alle diese Resolutiones auf sein, des Commissarii anzeigen und Berichten, nebst denen von ihm adjungirten Bevilagen ergangen, oder auf vorherige Kayserl. Verordnungen, die nicht bloß in contumaciam des Herzogs Carl Leopolds, sondern post plenam causæ cognitionem ertheilet worden, und also vim definitivam hätten, sich gründeten. Es könnten also Ihre Kayserl. Majest. allerdings Ihme Commissario nicht erlauben, daß er solcherley Kayserl. Verordnungen wieder in Controversie ziehe, als wodurch die mit so vielen grossen Kosten und durch so viele Jahr geführte Mecklenburgis. Processe (da von der vormahligen Commission alles so legal und gründlich untersucht, und von Ihre Kayserl. Majest. hierauf die nöthige Verordnungen ertheilet worden) in denen meisten Puncten gleichsam wieder aufs neue anfangen: Er Commissarius habe sich zuorderst seiner den 7 Martii 1733. eigenhändig unterschriebenen, und mit seinem Fürstl. Pötschafft corroborirten Reverfalen zu erinnern, da Er bey der Pflicht, Treu und Gehorsam, womit Er Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reiche, als ein Reichs-Fürst verhaftet ist, versprochen, seine Commission nach Maaßgab der Landes-Verträge, Reverfalen und Herkommen, imgleichen der darauf gegründeten gesammten Kayserl. Rechtskräftigsten Erkänntnissen und andern Verordnungen zu führen, nicht weniger nebst seiner Fürstl. Posterität bey begebenden Successions-Fall, darwieder nichts zu verhängen, sondern oberwehnte Verträge, Reverfalen und Herkommen, imgleichen sämmtliche darauf ergangene, oder noch künftig ergehende Kayserl. Verordnungen auf das genaueste zu beobachten, auch selbst festiglich darüber zu halten; Ihre Kayserl. Majest. versehenen sich also von Ihm, dem Herrn Commissario, daß Er dasjenige, worüber Kayserl. Verordnungen ergangen, nicht weiter in neue Disceptation ziehen, sondern vielmehr, wie seines Amtes ist, dieselbe zur Execution zu bringen, nach denen Ihme zukommenden Kayserl. Rescriptis und Befehlen trachten werde. Wie denn unter die bereits post plenam causæ cognitionem abgethane Sachen die Streitigkeit mit gehört, die Er mit dem Herzoge von Strelitz wegen der Translocirung und Einrichtung des Landes- und Hof-Gerichts, wie auch des Consistorii aufs neue anfangen will, wie nicht weniger, was er sonst gegen die Kayserl. Verordnungen, so vor die Ritter- und Landschafft und die Stadt Rostock erlassen worden, immer aufs neue angebracht,

8. Ist

8. Ist Kayserl. Majest. Meinung niemahls gewesen, daß das Land und Hof-Gericht in der Stadt Schwerin beständig bleiben solle, vielweniger, daß was zu Güstrow verhandelt worden, nicht seine Wirkung und Substanz haben solle, sondern, nachdem Er Commissarius selbst nicht recht und gebührend darzu gethan, daß die Translocation und bessere Einrichtung des Land- und Hof-Gerichts bishero noch geschehen können/ so finden Jhro Kayserl. Majest. nicht thunlich, denen zu Schwerin vor diesem Gericht hangenden Rechts-Streitigkeiten auf einmahl einen Stillstand zu machen, und die Partheyen an ihrem Recht zu verkürzen, da bey völliger Wieder-Einrichtung desselben, ob überall legaliter procediret worden, oder wie weit der Herzog Carl Leopold die Partheyen wiederrechtlich beschweren wollen, sich schon ergeben werde.

Im übrigen ist vor sich, daß es dieses Puncts halber, auch bey der Kayserl. Resolution vom 7 Septembr. 1733 sein Verbleiben habe, daß, wie ein jeder anderer Rath dieses Gerichts, wie auch der beyden andern Justiz, Canzelleyen an den Herzog Carl Leopold sich dergestalt hengeu solten, daß Er von Jhm illegalen Befehl annehmen, oder ungehorsam ausbleiben, ein solcher, bey besserer Einrichtung dieser Gerichte, also gleich vor cassiret anzusehen, und ein anderer an seine Stelle zu verordnen wäre; Es hat also der Hr. Commissarius mit Entseigelung der Acten bey Land- und Hof-Gericht keinen weitem Anstand zu nehmen, sondern denen Processen ihren Lauff zu lassen, hingegen auf das allerbaldeste zu beschleunigen, daß mit Ritter- und Landschafft über die Einrichtung der sämmtlichen Justiz, Collegien und des Conclistorii conferiret und ihr allerunterth ängstles Gutachten darüber fordersahmst erstattet werde. Da so denn Jhro Kayserl. Majestät Jhn mit fernerer allergnädigster Resolution darüber versehen würden.

9. Was die aus der Casse zu Parchim erhobene Gelder anlanget, so habe sein, des Hrn. Commissarii Entschuldigung keine statt, indem Er dieselbe weder zu denen Landtags-Kosten, die von Jhro Kayserl. Majest. Ihme schon vorher so oft aus billigen Ursachen abgeschlagen worden, hätte angreifen, noch auch die übrigen Gelder zu andern Ausgaben, als Ihme von Jhro Kayserl. Majest. allergnädigst aufgegeben worden, hätte verwenden sollen, als woraus nichts, als Unordnung und der gängliche Verfall des Casse-Wesens endlich erfolgen muß, und Er, Herr Commissarius üt erhaupt sich nach denen Kayserl. Verordnungen strikte zu richten habe, wie es denn auch

10. Wegen der vorgeschlagenen Cavallerie lediglich noch bey deme bleibt, was Ihme in der Kayserl. Resolution vom 2 May allergnädigst aufgetragen worden.

11. Sey wegen der Gelder aus dem Land-Kasten ihme gar schon oben die Bedeutung geschehen, daß hierüber nicht ehe Kayserl. Resolution erfolgen könne.

ne, bis der Status Cassæ aufs neue untersucht, und an Ihro Kayserl. Majestät ein allerunterthänigstes Gutachten darüber eingeschicket worden.

Nachdem aber der Herr Commissarius vorgeben will, als wenn die Contribution von Anno 1733 noch nicht an Ihm bezahlt wäre, so könnten Kayserl. Majest. nicht finden, worüber Er sich zu beschwehren Ursach habe, indem der Engere Ausschus alles, was damahls eingegangen, Ihme Commissario, eingeliefert, Er aber die Execution in denen Städten und Aemtern selbst sistiret und gehemmet, und veruhrsachet, daß das ganze Quantum nicht eingetrieben werden können.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majest. es zwar in conformität der Landes-Tages-Schlüsse, so viel die Execution betrifft, bey der Billigkeit lassen, daß niemand über Vermögen angestrenget oder ruiniret werde; Als befohlen Ihro Kayserl. Majest. hingegen dem Commissario die Eintreibung der Contribution bey denen Städten und Aemtern nicht unnöthiger Weise zu hindern, viel weniger gegen das Herkommen denenselben vor sich Suspensiones darüber zu ertheilen, sondern dem Engern Ausschus, wann etwas bey der Execution zu erinnern ist, es zu wissen zu thun.

12. Was die Reichs-Steuer anlanget, habe Commissarius dahin zu sehen, daß dieselbe völlig entrichtet werde, wie denn auch nicht statt habe, was er gegen den klahren Inhalt des Reccessus de Anno 1701 erinnern wollen, als wenn nemlich aus dem Land, Kasten, was über hundert Römer-Monath zu geben ist, nicht ehe genommen werden könnte, als bis das völlige Contributions-Quantum a 120000 Thaler in die Cammer erleget worden sey, sondern es liessen desfalls Ihro Kayserl. Majest. es bey deme bewenden, was bereits durch obigen Recess de Anno 1701 verglichen, wie auch bey deme, was über diesen Punct den 27 Junii rescribiret worden.

13. Bürden Ihro Kayserl. Majestät, wann etwan etwas beschwerliches gegen Ihn, den Hrn. Commissarium, angebracht werden solte, worüber Er den Rechten nach zu hören wäre, Ihme damit nicht entstehen, könnten es aber nicht auf dasjenige extendiren lassen, was Er denen Kayserl. Verordnungen gemäß, als Commissarius zu befolgen habe, und von Ihme bisher selbst angezeigt worden, daß es nicht geschehen, sondern Er dagegen viele, einem Commissario gang unerlaubte Vorstellungen unter dem Prætext des Interesse seines Fürstl. Hauses thun wollen; wie denn auch

14. Ihro Kayserl. Majest. den gewöhnlichen Stylum die Justiz-mäßige Verordnungen per Rescriptum an Ihn ergehen zu lassen, nicht ändern könnten, und Ihme hierdurch allergnädigst anbefehlen wolten, die Auslösung der bey Kayserl. Verordnungen aus dem Tax-Ambt, nicht, wie bis anhero geschehen,

schehen, zu unterlassen, sondern solche jedesmahl und zu rechter Zeit zu erheben.

Gleichwie nun sein, des Herrn Commissarii, übrige Petita gestallten Sachen nach, nicht statt haben könnten, also erwarteten Kayserl. Majest. so wohl, wie die Herren Fürsten zu Schwarzburg fordersahmst bezahlet werden können, als auch, wie er befolget hätte, was wegen der beyden Landräthe, die zur Casse-Administration mit be-  
nahmet sind, hierdurch an Ihn rescribiret worden, und was Er für einen Rath darzu setzen wolle, wie nicht weniger, was wegen der Reichs-Steuren Ihme anbefohlen worden, ins Werck gerichtet sey, seine allerunterthänigste Anzeige binnen einer Monaths Frist, über die Regulirung des Casse-Etats aber, wie auch die Translocation der sämtlichen Justiz-Collegiorum und Consistorii, und was Ihme sonstn aufgegeben worden, sein allerunterthänigstes Gutachten und Bericht, baldmöglichst zu erstatten.

II. Fiat etiam Rescriptum an die sämtlichen Landräthe des Innhalts:

Ihro Kayserl. Majestät hätten sich allerunterthänigst vortragen lassen, was die Herren Fürsten zu Schwarzburg, Sondershausen und Rudelstade sub pfto 8 und 9 Augusti a. c. dahin allergehorsahmst vorgestellt, daß Ihnen so wohl Ihr baarer Vorschuß, den sie auf die zur Sicherheit der Mecklenburgischen Lande gestellte Troupen verwenden müssen, als auch die Verpflegung dieser Militz, nicht richtig abgetragen worden sey, daher sie des erstern wegen allerunterthänigst gebeten, den König von Gros-Britannien, als Churfürsten von Hannover, dahin zu vermögen, daß derselbe um ihre Bezahlung zu erhalten, funffzig tausend Thaler vorschiesse.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majest. dem Hrn. Commissario die Schwarzburgische Exhibita zu dem Ende einschließen lassen, damit derselbe mit Zuziehung der Landräthe überlege, wie die prompte und parate Bezahlung denen Herren Fürsten zu Schwarzburg geschaffet werden könne, und sodann seinen Vorschlag binnen einen Monaths Frist allerunterthänigst einschicken solle, also befehlten Ihro Kayserl. Majest. Ihnen, denen Landräthen auch in eben diesem Termino ein separates allerunterthänigstes Gutachten zu erstatten.

Nachdem nun ferner allerhöchst Dieselbe vor nöthig befunden, daß die Administration der Cammer- und Domainen, Gefälle, endlich in rechte Ordnung gebracht werde, und die bereits den 2 May deshalb erlassene Instruction zur Erfüllung komme; Als hätte Dieselbe dem Commissario ferner allergnädigst anbefohlen, den Landrath Orts von Gerdeshausen und den Landrath von Peters

Peterstorff hierüber zu verpflichten, daß sie / wie sie es gegen Gott und Ihre Kayserl. Majest. sich zu verantworten getrauen, einfolglich in Verfolg Kayserl. angeführter Instruction jederzeit dahin bedacht seyn wollen, daß die Einnahme an gehörigen Ort richtig und zu rechter Zeit geschehe, die Ausgaben aber so reguliret werden, daß alle unnöthige Ausgaben abgeschnitten, hingegen die nöthige ordentlich und zu rechter Zeit bestritten werden mögen, wohin sonderlich die stipulirte Verpflegung der zur Sicherheit des Landes übernommenen Holfstein- und Schwarzburgischen Troupen, die Reichs- und Crays, Prästanda, die Competenz- und Appanage-Gelder, auch die Capitalien und Zinsen/ so an die Creditores, wie sie ihrer Priorität nach bisher bezahlt worden, zu entrichten sind, mit gehören.

Zu welchem Ende dann diese Landräthe, nebst einem von dem Hrn. Commissario mit beyzustehenden Rath den ganzen Statum Cassæ der Einnahme und Ausgabe / ohne allen Aufschub/ und sobald es nun möglich / ordentlich zu reguliren / und dahin zu sehen haben/ daß die Ausgaben mit der Einnahme bestritten werden können, und zu dem Ende an Ihre Kayserl. Majest. ein rätthliches Gutachten allerunterthänigst ertheilen sollen, wie nicht weniger / ob und was an Ausgab erspahret werden und abgehen könne, wie sie dann nicht weniger durch Ihren Eyd gehalten seyn sollen/ wann auch nur die allergeringste Unordnung einschleiche/ oder die Gelder nicht zugleich zu dem, was Kayserl. Verordnung mit sich bringet, angewandt werden solten, es Ihme Commissario anzuzeigen/ und wo es nöthig/ an Ihre Kayserl. Majest. selbst / in einem separaten Gutachten darüber zu berichten. Ferner sollen sie offtfesagter Instruction gemäß / alle Befehle/ so wegen Auszahlung der Gelder an dem Cammer-Zahl-Meister ergehen/ eigenhändig mit unterschreiben, und nichts / als was Kayserl. Verordnungen nach/ zu bezahlen ist, auszahlen lassen / hingegen fleißige Obacht tragen/ daß die auszuzahlende Gelder / an gehörigem Ort zu rechter Zeit und richtig bezahlet werden/ und mit einem Wort/ sich nach allem dem richten, was in besagter Instruction von Ihre Kayserliche Majestät vorgeschrieben ist.

Im übrigen könnten Ihre Kayserl. Majest. auf des Engern Ausschusses Exhibitum vom 27 Julii a. c. nicht eher eine allergnädigste Resolution ertheilen, als bis der wahre Status der Domainen und Cammer-Gefälle und die daraus zu bestreitende Ausgaben exacte untersucht / ad liquidum gebracht / und ein rätthliches Gutachten, so wohl von dem Herrn Commissario, als auch ein Separates von denen beyden zu der Cassæ-Administration nunmehr adjungirten Landräthen eingeschickt seyn werde, als woraus sich so dann erst ergeben muß / wie viel aus dem Land-Kassen zu Bestreitung der nöthigen Ausgaben

beyzutragen sey. Dann obgleich Ihre Kayserl. Majest. es allergnädigst bey der Resolution vom 23 Martii 1733 bewenden lieffen / mithin der Land-Kassen zu Erzeugung der Ritter- und Landschafft veruhrsachten Schaden / das Objectum Executionis, jedoch mit denen in gedachter Resolution angeführten Clausula bleibe; So lasse sich doch nicht ehe ausmachen / wie viel der Ritter- und Landschafft aus dem Land-Kassen zu ihrer Indemnification ausgeworffen werden könne / ehe man zuvor wisse, wie viel aus dem Land-Kassen zu Bezahlung der zu des Landes Besten erforderlichen Ausgaben / und dererjenigen Creditorum, die ein Jus Anterius vor der Ritter- und Landschafflichen Anforderung hätten / alljährlich erforderlich sey, daher die beyde zu dem Cammer-Beszen adjungirte Landrätthe auf das allerforderksamste den anverlangten Statum der Cauceral-Einkünfften und Ausgaben ad liquidum zu bringen / und an Ihre Kayserl. Majestät ihr allerunterthänigstes Gutachten einzuschicken wissen würden.

III. Fiat etiam Rescriptum an den Grafen zu Herberstein, des Inhalts:

**E**s habe der Herr Herzog Christian Ludewig, als Kayserl. Commissarius in denen Mecklenburgischen Landen allerunterthänigst angezeigt / daß nicht nur die bey Wieder-Besetzung der Stadt Schwerin gefangen genommene Leute, sondern auch die zur Sicherheit der Mecklenburgischen Lande hineingelegte Hollstein- und Schwarzburgischen Troupen zu desertiren anfangen / und sich zu dem Herzog Carl Leopold nach Wismar wendeten / von Ihme in Krieges-Dienst genommen und unterhalten würden.

Wenn nun dieses auf nichts anders, als auf einen neuen Tumult in denen Mecklenburgischen Landen, angesehen auch über das dem König in Schweden selbst nachtheilig sey / wann der Herzog Carl Leopold aus Wismar einen Werbe-Platz machen, und sich in diese Stadt mit eigenen Troupen versehen solte; Als habe Er Graf von Herberstein dieses gehörigen Ortes vorzustellen, daß nicht nur dem dasigen Gouverneur aufgegeben werde / der Deserteur halber, mit dem Herrn Commissario, Herzog Christian Ludewig ein Cartel zu errichten, sondern auch die von dem Herzog Carl Leopold bereits angeworbene dem Commissario ausliefern zu lassen, und künfftighin, nicht zu verstatten, daß besagter Herzog Carl Leopold daselbsten jemand in Krieges-Dienste annehme und Troupen anwerben lasse. Er Graf von Herberstein habe, wie Er dieses befolget, und was Ihme darauf vor Resolution ertheilet worden, baldmöglichst allerunterthänigst zu berichten.

4. Fiat

4. Fiat transcriptio Conservatorii auf dem jetzigen Herrn Herzog Carl zu Braunschweig, Wolfenbüttel in Conformität des den 27 Octobr. 1717/ 11ten May, 1728 und 7den Januarii 1731 vor die vormahlige Herren Herzoge zu Wolfenbüttel ausgefertigten Conservatorii.

5. Rescribatur dem Baron von Kurgrock: Ihro Kayserl. Majest. hätten sich allerunterthänigst vortragen lassen, was Er von Kurgrock abermahlen wegen des General, Major Sully intercedendo hieher gelangen lassen. Gleichwie aber dieses eine blosser Justiz, Sache sey, darin es lediglich auf Acta und Probata ankömmt, diese Acta aber Ihme von Kurgrock nicht bekannt seyn; Als werde Er hierüber etwas weiters zu schreiben oder intercedendo einzukommen, ins künfftig sich selbst enthalten.

6. Fiat Rescriptum an den König in Preussen, als Chur-Fürsten zu Brandenburg des Inhalts:

Ihro Kayserl. Majest. hätten sein, des Königes, sub Præsento den 7den Junii a. c. wiederholtes Protestations-Schreiben/sich dessen gangen, Inhalts nach, vortragen lassen;

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majest. von selbstien jederzeit geneigt wären, Ihme, den König, als Chur-Fürsten zu Brandenburg alle rechtliche Befugnisse angedeyen zu lassen; Also könten hingegen Ihro Kayserl. Majest. nicht anders finden, als daß Er, der König, so viel die Liquidation der, der Mecklenburgischen Ritterschafft von dem Herzog Carl Leopold zugefügten Schaden betrifft, ganz ohnrecht berichtet worden sey. Indeme bey derselben, die genaueste legale Untersuchung vorgegangen, und die Kayserl. Erkenntnisse sich auf dieselbe lediglich gründen.

Ob nun schon Ihro Kayserl. Majest. weder Ihme, dem König, noch seinen Successoribus an Dero Befugnisse und Rechte hierdurch das mindeste hätten abschneiden wollen; So könne doch hingegeben auch sein, des Königes, wiederholte Verwahrung der Mecklenburgischen Ritterschafft an ihrem post plenam causæ cognitionem ex Sententia erhaltenem Recht und Forderung das mindeste præjudiciren, noch die, Krafft einer Sententiæ definitivæ dadurch unterbrechen werden. Falls auch in Holland von privatis zuzörderst zu Abzahlung der Rückstände an Chur-Hannover, und sodann vor die Ritterschafft auf Abschlag 500000 Thaler zu erhalten seyn, so würden sich schon Mittel finden, solche Wiederbezahlungs-Fristen zu setzen, daß diese Hypothec nicht vereiniget werden.

Ihro Kayserl. Majest. würden auch nicht entstehen, auf obbesagte Maasse das, Hollandische Geld-Negotium so bald mit Ernst treiben zu lassen, so bald  
die

die Mecklenburgis. Lande nur in solche Umstände gesetzt würden, daß sich etwas fruchtbarliches unternehmen lasse: Wie dann Jhro Kayserl. Majest. zu sein/ des Königes Gemüths, Billigkeit das Vertrauen hätten, zu Beförderung desselben, auf alle Weise zu concurriren, und alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen: Zumahlen dem Mecklenburgischen Lande, und denen künftigen Besitzern desselben, höchstens daran gelegen, daß so wohl die rückständige Executions- und Commissions-Kosten mit baarem Geld bald möglichst abgezahlt, als auch, daß die Ritterschafft durch etliche auf Abschlag vor ihre Schäden erhaltende Summa von ihren gänglichen Untergang, der das ganze Land endlich in Ruin setzen werde, errettet werde.

Im übrigen hätten Jhro Kayserl. Majest. was die der vorigen Commission bis zu völliger Bezahlung constituirte Special-Hypothec anlangt, keine andere, und derer Kayserl. Resolution entgegen lauffende Versicherung, niemahls geben lassen, wohl aber hierinnen nichts verhenget, als was denen Reichs-Constitutionen und gemeinen Rechten gemäß sey.

Demnach müßten Jhro Kayserl. Majest. es, so viel sein, des Königs in Preussen Protestation betrifft, bey Dero vorherigen Kayserl. Resolutionen nochmahls lediglich bewenden und unter den vorigen Bedingungen und nicht anders diese wiederholte Verwahrung des Königes ad Acta nehmen lassen.

7. Ponatur unter obigen angeführten Conditionen des Königs in Preussen wiederholte Verwahrung sub Präsentato | 17 Junii, anni currentis ad Acta.



# REGISTER

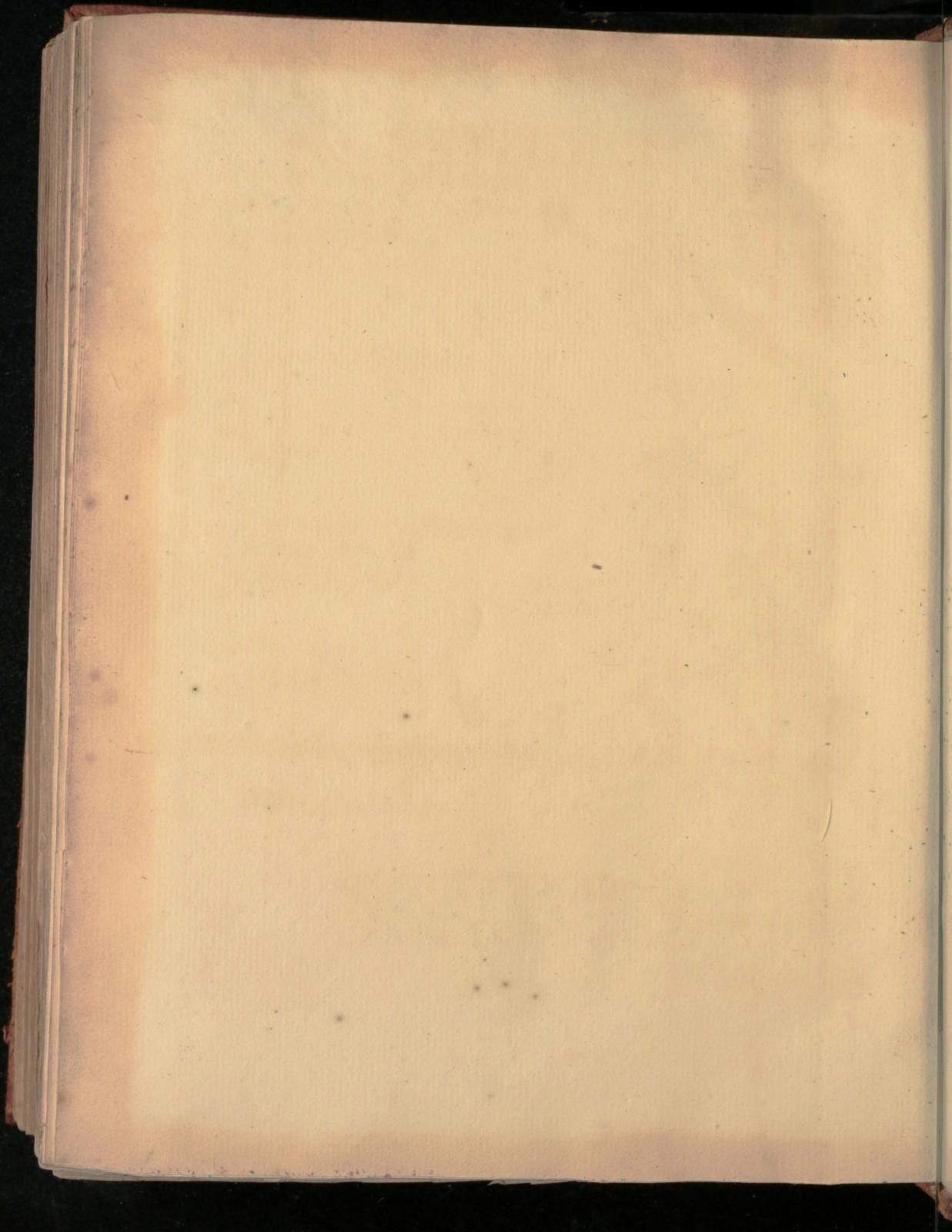
Page	Author	Title	Year
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			



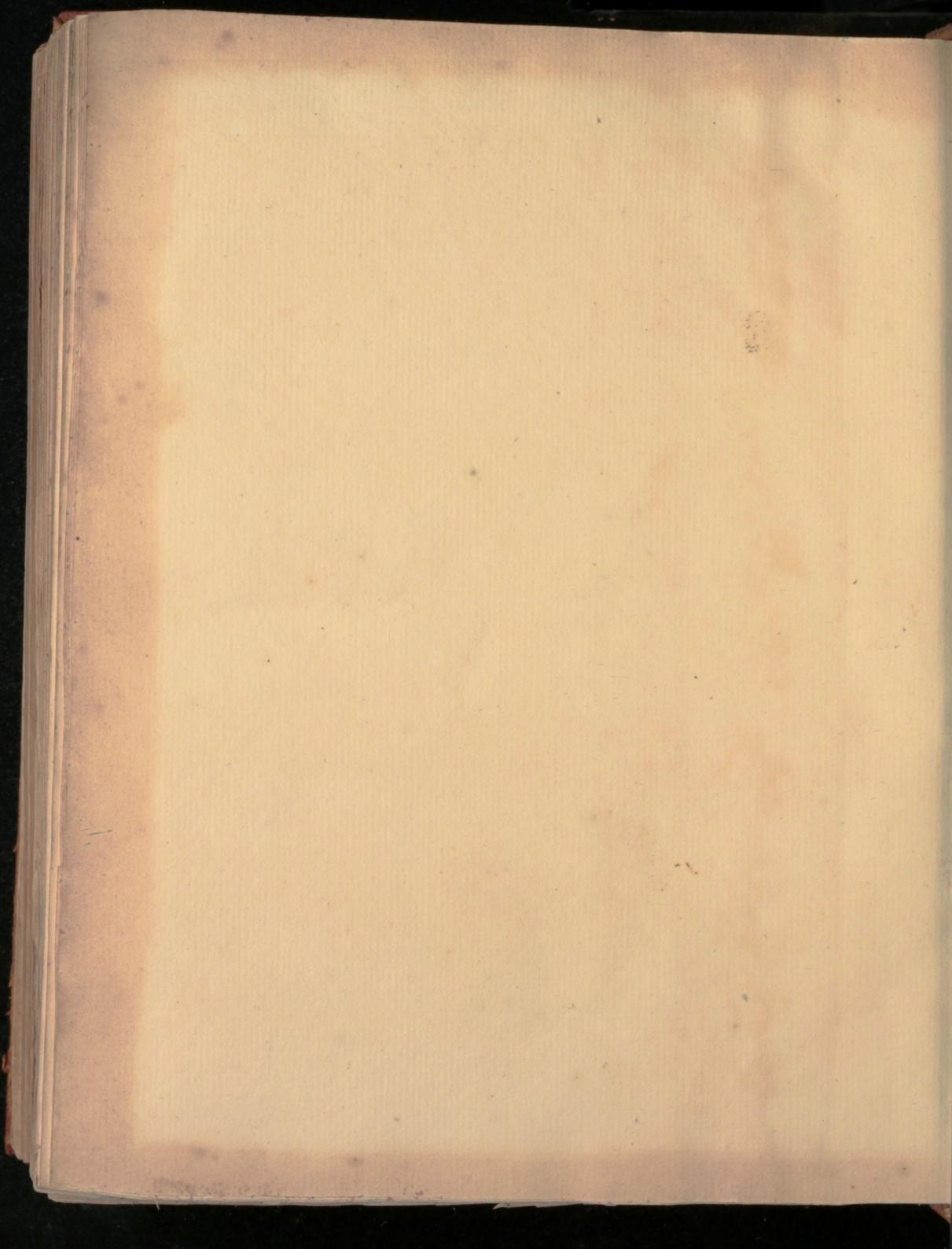
Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a list or a table of contents.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. It appears to be a title or a heading.

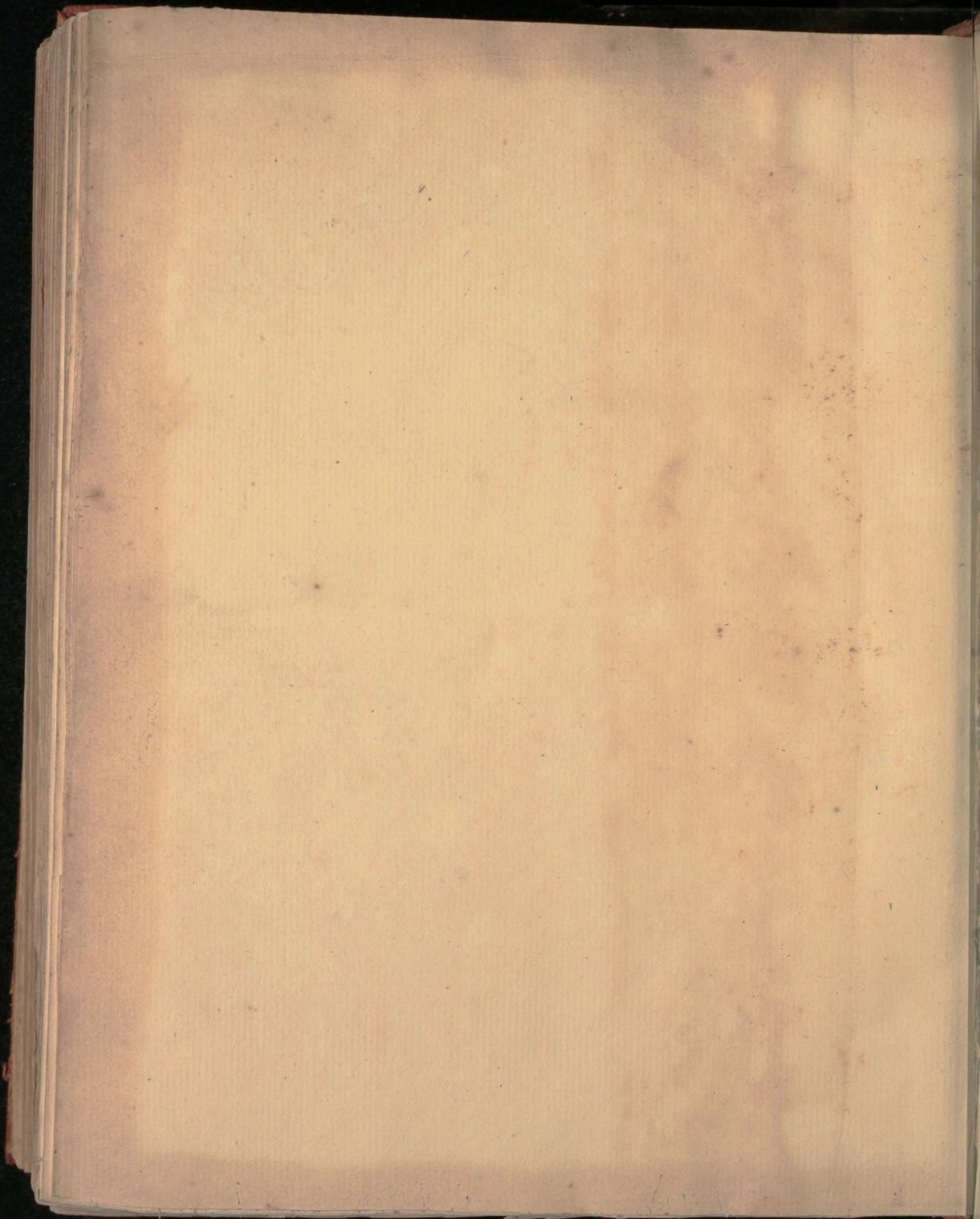




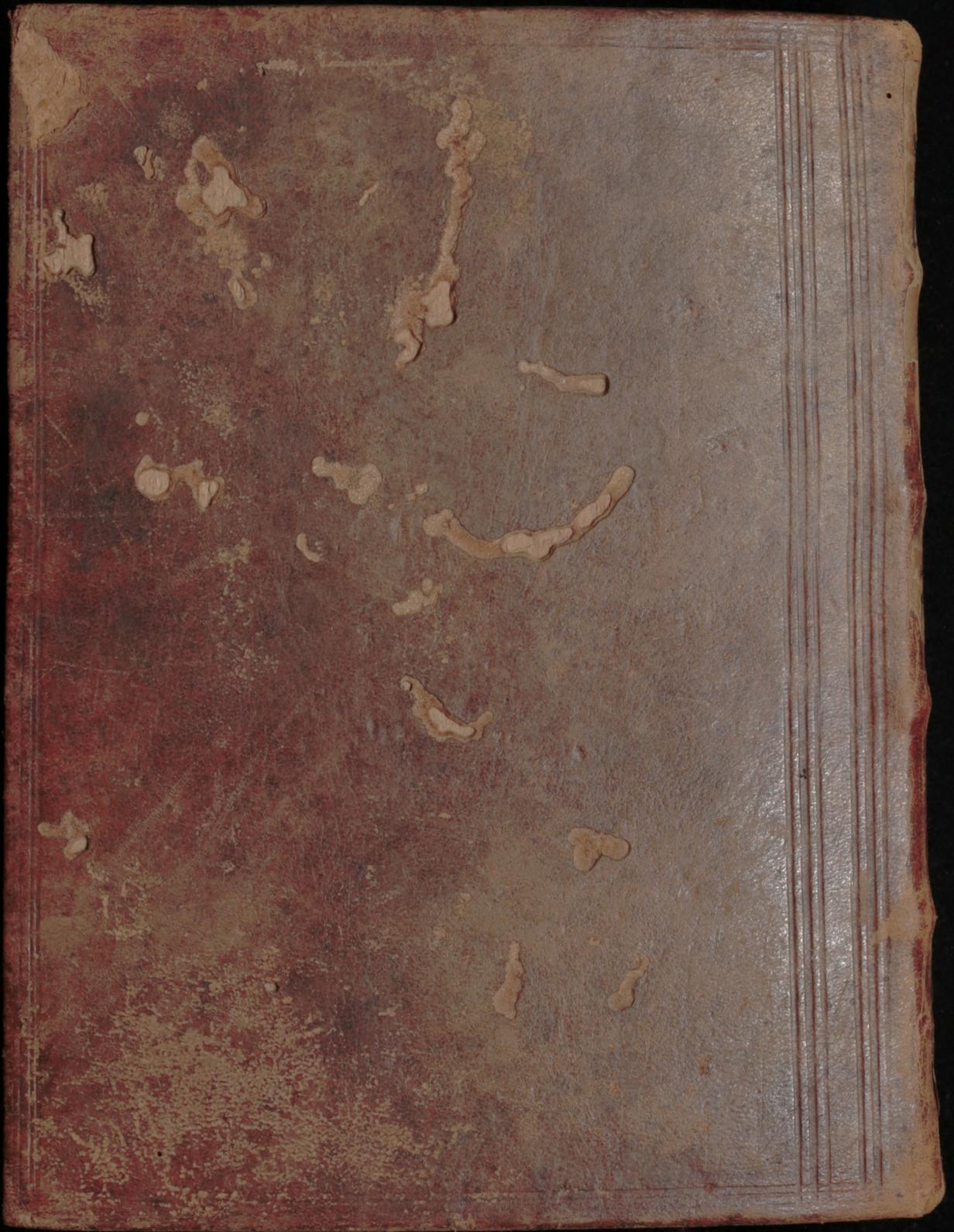


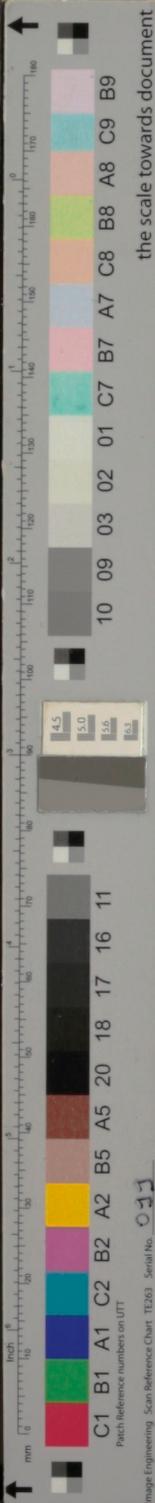












the scale towards document

## Kayserliche Resolutiones

69

zur Sicherstellung Seiner des Herrn Commissarii, Seinigen Person allergerechtest vornehmlich erachtet, solche gefährliche Anschläge aus dem Grunde unternommen, und die complices rechtlicher Gebühr nach, bezu lassen. Er Herr Commissarius habe also zwar, in der Ordnung nach, jedoch bald möglichst diese Inquisitionen vollführen, und an Ihro Kayserl. Majest. nach dem abstruirten Process, die Inquisitions-Acta nebst Bescheiden und Gutachten allergehorsamst einschicken zu lassen. Ihro Kayserl. Majest. wollten auch zu dieser Inquisition der Mecklenburgischen Casse die Kosten zu nehmern, und allernädigst hiedurch verstärken. Wie Sie dann unter diesem dato denen zur Casse geordneten Landrathen bereits den gemeßenen Befehl hierzu ertheilet, und Ihro Kayserl. Majest. versprochen sich aber zu dem Herrn Commissario, wollten es auch Ihme hiemit befehlen haben, daß zu Ersparung der Kosten Er, sich künftig ergebende Inquisitions Processse vorbey der Suerinischen und Gustrovischen Justitz-Commissarien befindlichen Kähten, ohne ihnen davor extraordinaire Belohnung über ihre Besoldung zu geben, zu lassen, auch zu Sein, und des ganzen Landes Sicherheit solche Veranstaltungen vorkühre, daß dergleichen gefährliche Emisarii des Herzog Carl Leopold keine Anschläge anspinnen können. Wie er dann auch insonderheit veranstalten habe, daß nicht dergleichen Leute, ohne untersucht und examiniret zu werden, in Schwerin, und aus der Stadt kommen können. Ihro Kayserl. Majest. würden, wann dieser gegenwärtige Process

33

gnug